OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601864/2/MB

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des W K, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion vom 21. März 2017, GZ VStV/917300129625/2017,

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Gemäß § 52 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Landespolizeidirektion (im Folgenden: belangte Behörde) hat W K (dem nunmehrigen Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vom 21. März 2016, GZ VStV/917300149625/2017, die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO vorgeworfen und über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag, verhängt. Weiters wurde er von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 17.10.2016 um 10:22 Uhr in D, B 309 Str.km 12,443, Fahrtrichtung Enns, als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X die auf einer Freilandstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Begründend führt die belangte Behörde wie folgt aus:

„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 04.11.2016 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Landesverkehrsabteilung, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Laut dieser Anzeige hat am 17.10.2016 um 10:22 Uhr in D, B 309 Str.km 12,443, Fahrtrichtung Enns, der Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X die auf einer Freilandstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde wegen dieser Übertretung eine Anonymverfügung erlassen und dem Zulassungsbesitzer zugestellt, die jedoch nicht eingezahlt wurde.

Über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21.12.2016 haben Sie als Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 02.01.2017 bekannt gegeben, dass das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X zur Tatzeit von Ihnen selbst gelenkt worden sei.
Wegen der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit Strafverfügung vom 02.01.2017 gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO über Sie als Lenker des angezeigten Kraftfahrzeuges eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,— und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie binnen offener Frist Einspruch, den Sie wie folgt begründet haben:

‚Gegen Ihre Strafverfügung vom 2.1.17, zugestellt am 6.1.17 erhebe ich Einspruch und begründe dies wie folgt:

Für den Tatortbereich ist das Zeichen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 52 Abs. 2 lit. 10a StvO vorhanden. Eine spezielle Beschränkung setzt die allgemeine Bestimmung nach § 20 Abs. 2 StvO natürlich ausser Kraft. Die Behörde wäre sonst in der Lage sich die Bestrafung nach den Gesichtspunkten der Bequemlichkeit und der leichteren Durchsetzbarkeit willkürlich auszusuchen. Dies ist in der ggst. Strafverfügung auch geschehen und rechtswidrig. Eine Bestrafung wäre daher, wenn überhaupt, nur nach § 52 Abs. 2 lit 10a der StvO möglich.

Zu dem im Anhang 1 dargestellt Zeichen ist folgendes anzumerken:
1 das angebliche Verkehrszeichen gibt es It. StvO nicht.
2 fokussiert man als vorbeifahrender Kraftfahrer auf den oberen Teil der Tafel wäre es ein Hinweiszeichen im Sinne des § 53 Abs. 1 Ist. 8c StvO.
3 fokussiert man auf den unteren Teil der Tafel stellt dies ein Verbotszeichen im Sinne von § 52 Abs. 2 Sit. 10a StvO dar.
Die Behörde ist verpflichtet Verkehrszeichen so aufzustellen, dass sie leicht, eindeutig und der Inhalt vollständig erfasst werden kann (84/02/0267). Dies liegt im ggst. Fall nicht vor.

Ergänzend zu Punkt drei wäre noch anzumerken. Schon optische springt dem Kraftfahrer das Verbotszeichen auf Grund der grellen weiss-rot Färbung ins Auge und tritt das Hinweiszeichen in den Hintergrund sodass die Tafel sicherlich von den meisten Kraftfahrern - auch von mir —als Verbotszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Autostrasse" interpretiert wird. Als solches Verbotszeichen ist es allerdings rechtswidrig. Der zusätzliche Hinweis „Autostrasse" stellt eine Zusatztafel dar. Die Anbringung entspricht nicht dem § 54 Abs. 3.

Die Aufstellung nicht rechtsverbindlicher Verkehrszeichen und die Bestrafung durch allgemeine Bestimmungen stellen einen Willkürakt der Behörde dar.

Nachdem ich als Kraftfahrer nicht verpflichtet und auch nicht in der Lage bin minutenlang den Willen der Behörde zu erforschen, habe ich mich entschlossen, die alfgemeinen Bestimmungen der StvO meinen Fahrverhalten zu Grunde zu legen.

Der Kraftfahrer ist verpflichtet sein Fahrverhalten den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhätnissen anzupassen. Zum Tatzeitpunkt Hessen die Verhältnisse eine Geschwindigkeit von 117 km/h zu.

Es liegt keine Übertretung vor. Ich beantrage das Verfahren einzustellen.‘
Das Verwaltungsstrafverfahren wurde darauf von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels gemäß § 29a VStG übertragen.

Zur Wahrung des Parteiengehörs und um sich rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurden Ihnen von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels wegen der angelasteten Verwaltungsübertretung Kopien des Eichscheines für das Verwendete Radargerätes sowie des Radarfotos mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung erlassen, wonach Sie bis zum 21.02.2017 ab Zustellung dieser Aufforderung nach Vereinbarung eines telefonischen Termines zur Behörde kommen oder binnen dieser Frist schriftlich rechtfertigen sowie die ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben konnten. Diese Aufforderung zur Rechtfertigung wurde ordnungsgemäß am 06.02.2017 zugestellt.

Mit Schreiben vom 14.02.2017 übermittelten Sie der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels eine schriftliche Stellungnahme, in der Sie um Übermittlung der Verordnung für das dargestellte Verkehrszeichen ersuchten.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgendes rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 StVO eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet gemäß § 20 Abs. 2 StVO nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 726,—, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges oder als Fußgänger gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt und das Verhalten nicht nach einer strengeren Norm zu bestrafen ist.

Zu ihrer Rechtfertigung führen Sie im Wesentlichen an, dass folgendes Verkehrszeichen laut StVO nicht existiere und auch nicht verordnet sei.
Da Sie als Kraftfahrer nicht verpflichtet und auch nicht in der Lage seien, minutenlang den Willen der Behörde zu erforschen, hätten Sie sich entschlossen, die allgemeinen Bestimmungen der StVO ihrem Fahrverhalten zu Grunde zu legen.
Die festgestellte Geschwindigkeit wird von Ihnen nicht bestritten.

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Steyr Land im Zuge der Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens handelt es sich bei diesem Verkehrszeichen um ein „nicht verordnetes Hinweiszeichen".
Bei der Bundesstraße 309 handelt es sich um eine Freilandstraße. Nach § 2 Abs. 1 Zi. 16 StVO ist eine Freilandstraße eine Straße außerhalb des Ortsgebietes. Die betreffende Straße ist auch nicht gemäß § 53 Abs. 1 Zi. 8a StVO als Autobahn gekennzeichnet.

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO hat somit am Tatort zweifelsfrei die gesetzlich vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung auf Freilandstraßen von 100 km/h gegolten. Diese

gesetzliche Geschwindigkeitsbeschränkung kann auch durch ein allfälliges Hinweiszeichen nicht aufgehoben werden.

Die Behörde könnte allenfalls nach § 43 StVO eine höhere Geschwindigkeit erlauben und müsste dies mit einem Vorschriftszeichen nach § 52 lit. A Zi. 10a StVO kundmachen, was jedoch nicht der Fall war. Es war auch auf dem Hinweiszeichen keine höhere Geschwindigkeit angeführt, sondern es wurde auf die gesetzlich auf Freilandstraßen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h hingewiesen.

Zur Tatzeit hat somit am Tatort zweifelsfrei die gesetzliche Geschwindigkeits-beschränkung auf Freilandstraße von 100 km/h gegolten.

Gemäß § 5 Abs.1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln beziehungsweise die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Die Behauptung, das Hinweiszeichen existiere laut StVO nicht und sei nicht verordnet, reicht weder für die Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens an der Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkung im Sinne des § 5 Abs 1 VStG aus, noch kann sie - weil auf subjektive Gründe zurückführbar - als bestimmte Tatsache gewertet werden, dass sich der angelastete Vorfall nicht ereignet hätte.

In ihrem Einspruch führen Sie an, dass Sie nicht in der Lage seien minutenlang den Willen der Behörde zu erforschen und Sie sich daher entschlossen hätten, die allgemeinen Bestimmungen der StVO ihrem Fahrverhalten zu Grunde zu legen. Die gesetzliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h auf Freilandstraßen gehört zu den allgemeinen Bestimmungen der StVO und Sie hätten sich somit auch nach ihrer eigenen Interpretation der Situation am Tatort die gesetzliche Geschwindigkeitsbeschränkung für Freilandstraßen von 100 km/h einhalten müssen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch

sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Erschwerend wurde gewertet, dass über Sie eine rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkung wegen einer Übertretung nach § 52 lit. a Zi. 10a StVO aufscheint.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

Da Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgaben, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein monatliches Einkommen von ungefähr € 1.800,- beziehen.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde durch den Bf fristgerecht die Beschwerde vom 29. März 2017 erhoben. Der Bf führt darin wie folgt aus:

„Gegen das Straferkenntnis vom 21.03.2017 erhebe ich Beschwerde und begründe dies ergänzend wie folgt:

Der Behauptung der BH Steyr, bei dem in der Beilage dargestellten Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung" - es wird bestimmungsgemäß im Straßenverlauf unregelmäßig (§ 51 StVO) wiederholt -handle es sich um ein Hinweiszeichen ist absurd und kann nicht gefolgt werden. Bei der Wertigkeit ist dem unter Strafandrohung stehenden Verbotszeichen der Vorrang zu geben.

Spezielle Verbotszeichen i.Sinne des § 52 Abs.lOa der StVO „überdecken" die allgemeinen Normen (100 km/h, 130 km/h). Dies ist eine unumstößliche Tatsache wären sie ja sonst wirkungslos. Es liegt daher, wenn überhaupt, ein Übertretung i.S. des § 52 10a StvO und nicht, wie von der Behörde fälschlich angeführt, ein Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO vor.

Die Behörde kann nicht wählen.

Warum entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nach § 20 Abs. 2 der StVO das ggst. Verkehrszeichen aufgestellt wurde entzieht sich meiner Kenntnis. Jeder Kraftfahrer wäre irritiert, würde auf Autobahnen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 130 km/h angezeigt.
Gem. § 43 Abs. 1 lit. b StVO hat die Behörde Verordnungen für Verkehrsverbote zu erlassen. Verordnungs- und Kundmachungsmängel schließen eine Bestrafung aus.

Demgemäß liegt weder eine Übertretung nach § 20/2 StVO vor noch kann ich nach § 52/10a StVO bestraft werden.

Die Situation rechtfertigt nicht „zum Rasen". Der Kraftfahrer ist vielmehr durch die von mir bereits dargestellten Bestimmungen verpflichtet seine Geschwindigkeit den Strassen-Verkehrs und Sichtverhältnissen anzupassen. Das habe ich getan.

Ich beantrage das Verfahren einzustellen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.1. Die Landespolizeidirektion OÖ hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 4. April 2017, GZ VStV/917300129625/2017, ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.2. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da deren Durchführung nicht beantragt wurde und zur weiteren Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erforderlich war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III.

1.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 StVO eine

geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 StVO ist als Freilandstraße eine Straße außerhalb von Ortsgebieten zu verstehen. Der Bf befand sich unstrittig im Tatzeitpunkt auf der B 309 bei Strkm 12.443 in Fahrtrichtung Enns. Diese Straße ist weder als Autobahn noch als Straße in einem Ortsgebiet im Sinne des § 20 StVO zu erkennen. Sohin befand sich der Bf auf einer „übrigen“ Freilandstraße iSd § 20 Abs. 2 StVO, welche eben zusätzlich die – hier: nicht entscheidungswesentliche – Qualifikation als Autostraße hat.

Ebenso ist zu erkennen, dass auch keine geringere oder höhere Geschwindigkeit iSd § 20 Abs. 2 StVO letzter Satzteil von der Behörde intendiert wurde (100 km/h). Insofern ist die Thematik der „ordnungsgemäßen Kundmachung“ einer Verordnung bzw. der Qualität des vom Bf ins Treffen geführten Verkehrsschildes nicht entscheidungsrelevant, da Grundlage für die Geschwindigkeitsbeschränkung § 20 Abs. 2 StVO ist; eine Verordnung muss dazu nicht herangezogen werden.

Weiter ist im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu erkennen, dass jede Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einen Verstoß gegen § 20 StVO darstellt; es gibt daher kein "tolerierbares Minimalausmaß" einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung hat daher keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Schuldspruches sondern könnte nur im Zusammenhang mit der Strafbemessung von Bedeutung sein (VwGH 24.5.1989, 89/02/0009).

1.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Im Sinne des unstrittig feststehenden Sachverhaltes hat der Bf sohin das Tatbild erfüllt.

2.1. Hinsichtlich des Verschuldens war jedenfalls Fahrlässigkeit anzunehmen, da der Bf keine Umstände darlegt die in Ansehung des Charakters als Ungehorsamsdelikt gem. § 5 VStG Gegenteiliges ergeben.

3. Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf tritt der Strafbemessung nicht entgegen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag keinerlei Rechtswidrigkeit in der von der belangten Behörde durchgeführten Strafbemessung erkennen und erkennt das Strafausmaß der belangten Behörde als tat- und schuldangemessen.

4. Für das Beschwerdeverfahren ist vom Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu leisten.

IV.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war bzw nicht von der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r